

ihres feministischen Engagements sogar inhaftiert worden. Nach dem Krieg hat sie die sozialen Strukturen in meiner Heimatstadt Berlin mit aufgebaut. Vor und nach der Naziherrschaft war sie Abgeordnete; ihr prägender Verdienst um die Gleichstellung in der Bundesrepublik ist unschätzbar.

Ihren Namen mit dem Deutschen Juristinnenbund zu verbinden, der diese Arbeit fortsetzt und sich dabei ebenfalls immer auch für die Ausgeschlossenen, auch für Migrantinnen, stark macht, könnte passender nicht sein. Die Arbeit, die die Fachkommissionen des djb, insbesondere die Kommission für die Rechte von Migrantinnen, schätze ich seit vielen Jahren für ihre hervorragende Qualität und ihren rechtspolitischen Anspruch. Heute vor solch exzellenten Kolleginnen zu stehen, ist eine große Ehre.

Mein großer Dank gilt daher heute abend der Stifterin dieses Preises, Frau Dr. Melitta *Büchner-Schöpf*. Dass sie heute nicht hier sein kann, wie ich eben erfuhr, tut mir sehr leid, und ich hoffe sehr, dass ich bald eine andere Gelegenheit haben werde, ihr auch persönlich meinen Dank auszusprechen. Es ist nicht nur wunderbar, dass sie mit ihrer großzügigen Dotierung des Preises das Andenken an die Namenspatin des Preises ehrt. Frau Dr. *Büchner-Schöpf* hat sich damit auch entschlossen, die Forschung zur Gleichstellung und zu Geschlechterverhältnissen im Recht

zu fördern. Dies ist ein Anliegen, das auch mich antreibt. Die langen Jahre am Lehrstuhl von Susanne *Baer* haben mich da sehr geprägt und die Themenwahl meiner Dissertation stark beeinflusst. Ursprünglich hat sich das auch im Titel der Arbeit niedergeschlagen, sie ist dann aber deutlich breiter geworden (und auch länger, leider).

Mein Ziel ist es, Geschlechteraspekte zum selbstverständlichen Inhalt guter juristischer Forschung zu machen – ob es nun draufsteht oder nicht. Dass die Jury, der ich hiermit ebenfalls herzlich danken will, diesen Aspekt meiner Arbeit mit diesem Preis heraushebt, meine Intentionen so klar erkannt und so gut herausgearbeitet hat, freut mich besonders. Denn meist geht es ja darum, *trotz* der Gleichstellungsperspektive gelesen zu werden, und nicht *deswegen*. Mein Zweitgutachter, der Völkerrechtler Prof. Christian *Tomuschat*, hat mir denn auch bescheinigt:

„Der feministische Grundansatz, den die Verf. durchweg verfolgt, verführt sie fast nirgendwo zu einer Argumentation, die man als voreingenommen bezeichnen müsste.“

Ja, so soll das sein. Ihre Auszeichnung bestärkt mich darin, diesen Weg weiterzugehen. Vielen Dank.

Pädosexualität und Strafrecht¹

Prof. Dr. Monika Frommel

Direktorin des Instituts für Sanktionenrecht und Kriminologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (1992 bis 2011)

Eine Woche vor der Bundestagswahl veröffentlichte Franz *Walter*² einen Zwischenbericht zur „pädosexuellen Vergangenheit der Grünen“ (TAZ vom 16.9.2013 „Die fatale Schweigespirale“), der einen Sturm im Wasserglas auslöste und zur Niederlage am 22. September 2013 zumindest mit beigetragen hat. Die Erregung entzündete sich an zwei Ereignissen, einem Beschluss der niedersächsischen Grünen, den Jürgen *Trittin* 1981 unterschrieben hatte, und einem Text von Volker *Beck*, der 1988 gedruckt und auf *spiegel-online* für jeden Interessierten sichtbar war. Der Kontext wurde dabei geflissentlich ignoriert. Vordergründig gelesen gingen sowohl *Trittin* als auch Volker *Beck* der damaligen Pädophilen Propaganda auf den Leim. Im genannten Beschluss des Jahres 1981 war von „einverständlicher“, weil „gewaltfreier“ Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern die Rede. Volker *Beck* ging 1988 noch weiter und erwog in umständlichen Windungen die Entkriminalisierung angeblich unschädlicher pädosexueller Kontakte. Dabei stützte er sich auf die liberale Rechtsgutslehre des Strafrechtswissenschaftlers von Herbert *Jäger* (1957), welche bis heute anerkannt ist. Sie will – etwas vereinfacht – die Gesetzgebung dazu zwingen, den Schaden, den ein Verhalten nach sich zieht, empirisch zu verifizieren, bevor sie mit Mitteln des Strafrechts kontrollieren darf. Noch nie hat sich die Kriminalpolitik auf diese Forderung eingelassen, auch

das BVerfG lässt der Politik mehr Spielraum als diese Doktrin, aber die Idee, man könne den Gesetzgeber dazu zwingen, andere als strafrechtliche Kontrollen zu diskutieren, bevor er straft, schwingt bis heute mit, wenn Strafverschärfungen kritisiert oder Entkriminalisierungen gefordert werden. Theoretisch war seine Position also vertretbar, anrühlich war nur die Annahme, pädosexuelle Kontakte seien nur schädlich, wenn sie gegen den Willen

- 1 Eine Langfassung des Beitrags ist online: <http://www.djb.de/publikationen/zeitschrift/djbz-2013-4/djbz-2013-4b6/>.
- 2 Vgl. hierzu die Vorgeschichte: <http://blogs.taz.de/hausblog/2013/09/17/ paedophilie-debatte-eine-information-mit-hohem-nachrichtenwert/>. Ausführliche Berichte finden sich in der TAZ und SZ am 17. und 18.9.2013, ein besonders sarkastischer in der FAS am 15.9.2013 unter Berufung auf Christian *Füller*, der bereits den Skandal um die Odenwaldschule zu seinem Thema gemacht hatte, vgl. Christian *Füller*, Sündenfall, 2010. Der frühere TAZ-Journalist ist zugleich Mitverantwortlicher der Webseite „osodasjahr“ und agiert zumindest auch als Sprachrohr der „Opfer“ der Odenwaldschule. Im Gegensatz zur Analyse von Tilman *Jens*, *Freiwillig*, 2011, ignoriert Christian *Füller* in seinem Buch die Tatsache, dass verjährte Taten für jede Form der Aufklärung ein ernsthaftes Problem darstellen. Tilman *Jens* hingegen stellt sich diesem Dilemma und nimmt auch den pädagogischen Anspruch der Schule ernst. Daher analysiert er auf der Basis von mehr als 100 Gesprächen die von ihm konstatierten Parallelwelten der Odenwaldschule zur Zeit der Übergriffe: Er zeigt den Traum vom pädagogischen „Paradies“ auf der einen und die durchlittene „Hölle“ derer, die missbraucht wurden und in der Spirale des Schweigens und Verschweigens untergingen. Er beobachtet aber auch kritisch, was Christian *Füller* für legitim hält: Eine „Aufklärung“, die in eine Hetzjagd umkippt, einen massenhaften „Missbrauch durch den Missbrauch“. Ohne Anhörung der Betroffenen werden deren längst verjährte Taten von indirekt Betroffenen „aufgedeckt“ und unkontrolliert „veröffentlicht“. Wer sich empören will, sollte sich über beides empören.

eines Kindes erfolgten (so die Redensart von „gewaltfrei“). Beide Politiker legten vor der Wahl am 22. September 2013 großen Wert darauf zu betonen, dass derartige Thesen und Beschlüsse nur auf Länderebene (auch in NRW wurde über derartiges diskutiert) vorstellbar waren und jedenfalls im April 1989 vom damals zuständigen Bundeshauptausschuss als mit dem Programm der Grünen unvereinbar abgelehnt wurden (belegt von Ulrich Schulte, TAZ 18.9.2013). Sie korrigierten also Franz Walters Darstellung der Aktenlage, entschuldigten sich und betonten, dass es jedenfalls nicht erst 1993 (Fusion der Grünen mit Bündnis 90), sondern schon 1989 eine Kurskorrektur gegeben habe. Aber sie konnten nicht erklären, was sie in den 1980er Jahren zu ihren Positionen bewogen hatte, *Trittin* meinte, er sei eben zu nachlässig gewesen, Volker Beck aber hätte mehr sagen müssen als den Satz, wir haben dies später korrigiert. Nach dem Wahldebakel wird genauer hingeschaut werden. Franz Walter muss es sich gefallen lassen, nur noch eine Stimme unter Vielen zu sein. Aber lassen wir die Parteiengeschichte einmal außen vor, sie verkürzt die Problematik und tut so, als sei der gesellschaftliche Wandel in der Bewertung der Pädosexualität ausschließlich ein Problem der Grünen³. So eine kriminalistische Sicht unterschlägt nicht nur den Kontext der in den Akten aufgestöberten und aus dem Zusammenhang gerissenen Äußerungen, sondern interpretiert Geschichte aus der Sicht der Gegenwart. Eine solche Sicht kann denunziatorisch werden. Was also dachten in den 1980er Jahren Anhänger der Grünen, unterschieden sie sich von anderen Reformkräften und wollten sie bewusst verharmlosen oder waren sie schlicht naive Anti-Bürger?

Bereits ein Blick in die repräsentativen Entwürfe zur Sexualpolitik (etwa das Antidiskriminierungsgesetz 1986) zeigt deutlich, was damals als wichtig galt und was allenfalls im Schwulenreferat (Volker Beck) reflektiert wurde. Im Vordergrund der gesellschaftlichen Debatte stand damals das Thema der sexuellen Gewalt. Man empörte sich (und zwar nicht nur bei den Grünen) über die patriarchale Rechtsprechung in Vergewaltigungsprozessen, die nur brachiale Gewalt gelten lassen wollte, also einen Gewaltbegriff entwickelte, der zwar „gewaltfreie“ Sitzblockaden als strafbare Nötigung einstufte (so 1969 der BGH-2StR 171/69 im sog. Laepple-Fall), aber das Ausnutzen einer hilflosen Situation zu unerwünschten sexuellen Handlungen zwar als moralisch verwerflich, aber strafrechtlich irrelevant einschätzte. Diese Widersprüche empörten politisch Interessierte damals. Sexueller Missbrauch hingegen war noch kein Thema. Selbst die Frauenbewegung beschränkte sich auf Gegenmaßnahmen gegen „sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen“. Die Grünen konzentrierten sich also auf Positionen, die ausschließlich die Differenz zwischen „gewaltfrei/gewaltförmig“ thematisierten. Sie hofften, dass eine Änderung des Gewaltbegriffs ein Signal sei für eine egalitäre Gesellschaft, welche das sexuelle Selbstbestimmungsrecht betont und sich von den scholastischen Unterscheidungen des überkommenen Denkens befreit. Dass Päderasten diese Stellungnahmen nutzten, um die angeblich „gewaltfreie“ Sexualität mit Kindern zu legalisieren, erkannten sie nicht. Allerdings hatten sie pädagogische Vorstellungen, die uns heute befremden. Die antiautoritäre Kindererziehung ebnete die

Generationenschanke⁴ ein und folgte einem unrealistischen Ziel. Auch das erschien Päderasten attraktiv für ihre Interessenpolitik.

Als Beobachterin der damaligen Debatten fiel mir auf, dass die Grünen meinten, den zu engen Gewaltbegriff der Rechtsprechung bei der Vergewaltigung⁵ durch einen uferlos weiten Gewaltbegriff ersetzen zu können. Er hätte alle Formen asymmetrischer Sexualbeziehungen unter das Etikett der „sexuellen Gewalt“ gefasst. Später suchten Rechtspolitiker und Frauenpolitikerinnen eine pragmatische Lösung und akzeptierten schließlich die Definition, die das geltende Sexualstrafrecht (1997 reformiert) heute noch enthält⁶. Danach muss der Täter eine „hilflose Lage“ zu sexuellen Handlungen „ausnutzen“. In den 1980er Jahren sahen Feministinnen und Grünenpolitiker in jeder sexuellen Handlung gegen den Willen einer Person, also auch eines Kindes, „Gewalt“. Diese Definition ist folgenreich. Sie würde Konstellationen, die Rechtsprechung damals und heute unter den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs subsumiert, als „Vergewaltigung“ bezeichnen. Eine Veränderung von Schutzaltersgrenzen war also auf diesem Hintergrund diskutabel. Rückblickend muss man die damalige Diskussion so verstehen, dass sie sexuellen Missbrauch nicht bagatellierte, sondern unter ihrem weiten Gewaltbegriff versteckte. Deshalb erschien eine Freigabe plausibel, wenn es nur um sexuelle Grenzüberschreitungen zwischen Erwachsenen und Kindern ging, die man heute allerdings als pädagogisch falsch, wenn auch nicht zwingend als strafwürdig einstufen würde.

3 Oder von Volker Beck, dem vorgeworfen wird, nicht ehrlich genug mit seiner Vergangenheit umgegangen zu sein. Die Scheu vor der „schonungslosen“ Wahrheit ist lediglich die Kehrseite der jederzeit möglichen Skandalisierung durch die Massenmedien.

4 War sexueller Missbrauch bis dahin eher ein Kennzeichen einer vernachlässigenden, lieblosen oder einer extrem autoritären, den Willen des Kindes missachtenden Erziehung, veränderte sich das in den 1960er-1980er Jahren. Mit der antiautoritären Erziehung wurde ein Erziehungsstil modern, der die Generationenschanke herunterspielte oder aber widersprüchlich zwischen Überforderung und Verwöhnen pendelte. Gerhard Amendt, der Bruder von Günter A., sah darin eine neue Gefährdung. Noch gibt es hierfür keine Belege, denn Kinder, die sich einschüchtern lassen, sind eher Opfer eines Missbrauchs als angstfrei erzogene. Gerhard Amendt Leviathan, Jg. 25 1997, Heft 2 warnte gleichwohl vor den in seinen Augen neuen Gefahren. Allerdings kam seine Warnung sehr spät, denn 1997 war das Thema „antiautoritäre Kindererziehung“ und „freie Sexualität“ bereits Zeitgeschichte. Die ehemaligen Kinderladenkinder sind heute „neue Bürger“, erinnern sich mit Freude an ihre Kindheit, erziehen ihre Kinder aber strenger, jedenfalls haben sie gelernt, ihren Kindern die Grenzen zu setzen, die man bei ihnen nicht gesetzt hatte. Eine der gesellschaftlichen Veränderungen ist nun diese, dass sexueller Missbrauch zunehmend von allen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere von den Grünen, sehr streng bewertet wird. Dies zeigt sich schon daran, dass es die seit 1998 rot-grüne Rechtspolitik war, die mit einer Strafverschärfung reagierte und den schweren sexuellen Missbrauch als Verbrechen einstufte (§ 176a StGB). 2004 wurden die Mindeststrafen erneut erhöht (zwei Jahre) und die Praxis reagierte durchaus zustimmend und verschärfte ihrerseits die Sanktionierung. Noch deutlicher veränderte sich in der Öffentlichkeit der Blick auf diese Tätergruppe. Übersehen wurde allerdings, dass nur ein kleiner Teil pädophil veranlagt, der größere hingegen heterosexuell ist, aber rücksichtslos agiert. Dies gilt insb. für die bedrückenden gewaltförmigen und inzestuösen Familienschicksale.

5 Die Kritik am zu weiten Gewaltbegriff bei Sitzblockaden und am zu engen patriarchalen Gewaltbegriff bei sexuellen Angriffen gegen Frauen (*vis haud ingrata*) war damals nicht nur bei Grünen, sondern bei allen politisch Interessierten noch präsent. Ohne diesen Kontext kann man die damalige Debatte nicht verstehen.

6 Und die immer noch umstritten ist.

Kein Grund zur Aufregung also? Nach der Wahl wird man das wieder so sehen. Allerdings müsste man dann dem Publikum deutlich machen, was für einen uferlos weiten Begriff von „sexueller Gewalt“ die Grünen in den 1980er Jahren hatten. Denn nur wenn man jede asymmetrische Sexualität gegen den Willen einer Person als „gewaltförmig“ bezeichnet, verschwindet die Differenz zwischen strafwürdigem Missbrauch und pädagogisch umstrittenen Verhaltensweisen. Heute ist auch dieser Streit ausgefochten. Die Generationenschanke muss beachtet werden, wenn Kinder autonom werden sollen. Handlungen, die der sexuellen Neugier der Kinder folgen, sind zwar „gewaltfrei“, aber für Erwachsene tabu. Damals aber konnten Pädophile eine solche Definition für ihre Propaganda nutzen und ihre Grenzen setzen. Es kennzeichnet Pädophile nun einmal, dass sie die Differenz zwischen ihren Wünschen und den völlig anderen Bedürfnissen der Kinder ignorieren und egozentrisch ihr Skript von Sexualität Kindern aufdrängen. Wieso aber haben wir eine Bereitschaft zur Denunziation (Bernhard *Schlink*: <http://www.online-merkur.de/seiten/lp201106ajun.htm> und wieso kann ein Autor wie Christian *Füller* (<http://www.taz.de/!116100/> und <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/paedophilie-vorwurfe-sexuelle-befreiung-12573910.html>) die Grünen zur „Täterpartei“ erklären, was die FAS vom 14. und 15. September 2013 mit genüsslicher Freude kolportierte?

Die große Empörungsbereitschaft bei bekannt gewordenem sexuellen Missbrauch von Kindern ist leicht zu verstehen, sind diese doch sehr viel stärker als Jugendliche und erwachsene Frauen dominanten Tätern aus dem sozialen Umfeld (insbesondere jungen Tätern aus dem Freundeskreis im weiten Sinne) schutzlos ausgeliefert (also sozial gesehen auch häufig Opfer von sexueller Gewalt im weiten Sinne). Aber sexueller Missbrauch und Pädophilie sind zwei verschiedene Themenkomplexe. Die meisten Opfer werden von Tätern geschädigt, die nicht pädophil sind (etwa in der Familie). Die Neigung der gegenwärtigen öffentlichen Debatte, Pädophilie (sexuelles Interesse an Kindern vor der Pubertät) und Ephebophilie (jungen Menschen) zu verwischen und beides mit sexueller Gewalt in einen zu schnellen direkten Zusammenhang zu bringen, hat eine lange Vorgeschichte. In den 1980er Jahren jedenfalls war Kinder- und Jugendschutz nicht nur bei den Grünen, sondern in der Gleichstellungspolitik kein zentrales Thema. Es ging immer um den Gewaltbegriff. Außerdem propagierte die Frauenpolitik andere (punitivere) Konzepte als die Kinderschutzbewegung⁷. Erst seit etwa zehn Jahren nähern sich beide sozialen Bewegungen einander an und finden sich unter der Rubrik „Opferschutz“ in einer gemeinsamen Diskussion wieder. Da Kinder und Jugendliche als schuldlose Opfer gelten müssen, lassen sich ihre traurigen Geschichten medial gut darstellen. Fokussiert man sich nicht auf die Opfer, sondern den Pädophilen, hat man zur Moralisierung noch ein Feindbild. Mischt man dieser für sich schon gefährlichen Mischung noch eine Prise Erinnerungskultur bei, kann man nach Herzenslust die Empörung anfachen. Betrachtet man die zurückliegenden Jahrzehnte näher, kann man vier Ideologisierung des Themas festhalten, welche sich auch noch überlagern. Kein Wunder, dass bei dieser Debatte buchstäblich jeder im Glashaus sitzt.

Eine Trivialisierung des Problems kennzeichnet die Debatten der 1970er Jahre. Diese Neigung bedienten insbesondere pädophile Netzwerke, die sich durchaus auch sozialwissenschaftlicher Thesen bedienten, wenn sie sich anboten. Sie konnten dies für eine kurze Zeit erfolgreich aufrechterhalten. Parallel dazu war die Praxis der Strafverfolgung in den 1970er bis 1990er Jahren geprägt durch die Vermeidung strafrechtlicher Verfahren. Dieser heute schwer nachvollziehbare Kontrollstil führte damals dazu, dass das kindliche Opfer zwar sozialpädagogisch unterstützt wurde, gegen Tatverdächtige jedoch, insbesondere aus der Familie, so gut wie keine strafrechtlichen Schritte eingeleitet wurden. In den 1970er Jahren setzt zwar bereits die Kritik gegen diese Bagatellisierung ein, aber sie orientierte sich zunächst ausschließlich an frauenpolitischen Anliegen, etwa Kampagnen gegen sexuelle Gewalt gegen Frauen, die zwar den sexuellen Missbrauch von Mädchen als strukturelle „Gewalt“ patriarchatskritisch thematisierten, nicht aber den von Jungen. Erst seit 1985 ist die Forderung nach stärkerer sozialer und auch nach effektiverer Kontrolle mit strafrechtlichen Mitteln beobachtbar. Sie schlug sich erwartungsgemäß in mehr Strafanzeigen und damit steigenden PKS-Zahlen in den neunziger Jahren nieder. Ein Trend, der nicht auf Deutschland beschränkt ist. Seit Ende der 1990er Jahre hat sich die Tatverdächtigenzahl jedoch auf einem recht konstanten Niveau gehalten mit deutlich abfallender Tendenz. Paradoxerweise wird also genau in der Zeit, in der die Kontrolle professionell wird, in allen politischen Lagern eine neue (Un-)Kultur der jederzeit bereiten Empörung gepflegt, bemerkenswerter Weise auch noch mit der Tendenz, den jeweils anderen zu beschuldigen. Denn verharmlost haben in den 1980er Jahren das Problem alle.

7 Das wird auch deutlich am Versuch von Volker *Beck*, 1988 einen rechtspolitischen Vorschlag zu entwerfen, der es allen recht macht, der Schwulenbewegung, den Frauen und den Pädosexuellen, die er damals noch als sexuelle Minderheit wahr nahm, was immer er sich darunter vorstellte. Vgl. seine noch unfertigen Gedanken bei *spiegel-online* am 20.09.2013: <http://www.spiegel.de/media/media-32292.pdf>, vgl. ferner: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/paedophilie-debatte-um-gruene-volker-beck-taeschte-oeffentlichkeit-a-923357.html>.

Verständig interpretiert folgte er 1988 der sog. liberalen Rechtsgutstheorie, wie sie Herbert *Jäger* (geboren 1928) bereits im Jahr 1957 formuliert hatte, ein damals wie heute anerkannter Frankfurter Strafrechtslehrer. *Beck* schrieb: „Eine Entkriminalisierung der Pädosexualität ist angesichts des jetzigen Zustandes ihrer globalen Kriminalisierung dringend erforderlich.“ Unter liberalen Strafrechtlern war diese These alles andere als ungewöhnlich, da man – dem damaligen Wissensstand folgend – glaubte, dass gewaltlose pädosexuelle Kontakte für Kinder eher nicht nachweisbar schädlich seien. Damit konnten sie die Regel aufstellen: „in dubio pro libertate“. Diese Theorie ist also alles andere als empörend. Allerdings folgt ihr die Gesetzgebung nicht. Damals wie heute hieß es „in dubio pro“ Jugendschutz, in der heutigen Sprache würde man „im Zweifel für den präventiven Opferschutz“ sagen. Der Fehler von Volker *Beck* lag also nicht in seinem linksliberalen Habitus, den kann man auch heute noch teilen, sondern in der auf Strafrecht verkürzten Sichtweise. Wer entkriminalisieren will, muss überlegen, welche außerstrafrechtliche Prävention an die Stelle treten soll. Beim Kinder- und Jugendschutz müssen Institutionen lernen, Pädophile zu identifizieren und an beruflichen Kontakten mit Minderjährigen zu hindern. Hier war der Fehler der Grünen, nicht im Versuch das Strafrecht zurück zu drängen.